



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das General-Gouvernement der Küstenlande.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Verfassung das Ziel der mächtigen Clique ist, die jeden ernstlichen Fortschritt zu vereiteln weiß. Geht es nach ihrem Sinne, so ist der innere Zerfall, die Auflösung des österreichischen Staates unvermeidlich. Niemand hat dann mehr ein Interesse an seiner Erhaltung, nicht die Liberalen, die unter das geistliche und feudale Joch gebeugt werden, nicht die Föderalisten selbst, denn ihre Länderautonomie gehört ins Reich der Phantome und führt nur zum Absolutismus. Durch die Decentralisation wächst auch die Anziehungskraft von außen, beim ersten Stöße liegt das morische Reich in Trümmern, das keinem Volksstamme ein wohnliches Haus zu bieten vermag. Die Blindheit der gegenwärtigen Leiter der Geschicke Oestreichs kennzeichnet nichts besser, als das Bestreben der Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen, während ihnen doch der Beweis vor Augen liegt, was ein einheitlicher Staat vermag. Schon zweimal mißlang jener abenteuerliche Versuch, allein sein Scheitern vermochte nicht an den alten Principien zu rütteln und die Lage so weit zu klären, daß eine Wiedergeburt nur von echt liberalem deutschen Geiste zu erwarten stände. So wird man nun experimentiren fort und fort, bis am Ende dazu das Object selbst fehlt.

---

### Das General-Gouvernement der Küstenlande.

Koßtock, 11. November 1870.

Der tapfere Heerführer, welcher im Jahre 1866 an der Spitze der Mainarmee seine Thatkraft in so glänzender und erfolgreicher Weise bewährte, General Vogel von Falckenstein, wurde bei Ausbruch des Krieges gegen Frankreich im Juli d. J. von dem Könige von Preußen dazu ausersehen, als General-Gouverneur der Bezirke des ersten, zweiten, neunten und zehnten Armeecorps, also der Provinzen Preußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover und der dazwischen liegenden kleineren deutschen Staaten, diese Küstenländer gegen einen feindlichen Angriff von der See her zu schützen. Wenn dieses ganze weite Gebiet bisher von jeder näheren Bekanntschaft mit der französischen Seemacht verschont geblieben ist, so gebührt ohne Zweifel ein wesentlicher Theil des Dankes dafür den von dem General-Gouverneur getroffenen Anordnungen für den Küstenschutz und seiner militärischen Umsicht und Wachsamkeit. Dieser Dank soll dem berühmten General nicht geschmäleret werden, wenn wir es gleichzeitig offen aussprechen, daß derselbe in der Führung seines wichtigen und verantwortlichen Amtes nach anderen Seiten hin wohlberechtigten Erwartungen nicht entsprochen hat.

Eine Erklärung für letzteres finden wir in dem Umstande, daß die Stellung des General-Gouverneurs, außer den militärischen Eigenschaften, noch eine Menge von Kenntnissen und Fähigkeiten erforderte, deren Vereinigung in einer Person zu den größten Seltenheiten gehört und deren Mitwirkung daher nur durch Zuziehung geeigneter practischer Männer gesichert werden konnte. Es hätte also neben dem militärischen Generalstab dem General-Gouverneur ein Generalstab von rechtskundigen, politisch und wirtschaftlich gebildeten und im Verwaltungsfache erfahrenen Personen zur Verfügung gestellt werden müssen. Daraus, daß dies, soviel wir wissen, nicht geschehen ist, erklären sich die vielen, in der Führung des General-Gouvernements hervorgetretenen Schwankungen, Unsicherheiten und Grenzüberschreitungen. Es kommt hinzu, daß das Gesetz, welches provisorisch den Kriegszustand regelt, da es für preußische Verhältnisse berechnet ist, auf die Verhältnisse des Norddeutschen Bundes in manchen Punkten nur nach Analogie angewandt werden konnte, und daß bei dieser Anwendung sich manche Schwierigkeiten ergeben mußten. Indem wir diese Erklärung der gemachten Erfahrungen gern gelten lassen, halten wir doch eine freimüthige Darlegung dessen, was an den Anordnungen und Maßnahmen des General-Gouvernements der Küstenländer Anlaß zum Tadel bietet, für nützlich und nach Lage der Sache auch nicht für verfrüht. Wir sind uns bei dieser Darlegung im Uebrigen gar wohl bewußt, daß wir uns dabei nur auf Wahrnehmungen stützen können, welche meistens über den engen Kreis der nächsten Umgebung nicht hinausgehen, und geben zu, daß in anderen deutschen Küstenländern die Amtsführung des General-Gouverneurs theilweise in anderem Lichte erscheinen möge. Wir übersehen namentlich das, was an der Nordseeküste geschehen ist, zur Zeit um so weniger, als der Natur der Sache nach ein großer Theil der Anordnungen des General-Gouverneurs sich in ein Geheimniß hüllen mußte, aus welchem er erst später heraustreten wird. Wir erheben daher mit unserer Darlegung auch nur den Anspruch, daß sie den Eindruck der militärischen Verwaltung, unter welcher die deutschen Küstenländer während der Kriegsmomente standen, auf einem einzelnen, räumlich engbegrenzten Gebiete derselben widerspiegeln.

Sofort nach dem Antritt seines Amtes, unter dem 23. Juli, erließ der General-Gouverneur nachstehenden „Ausruf an die Küstenbewohner der Nord- und Ostsee“: „Unsere Küsten sind bedroht. Die Vertheidigung derselben ist mir anvertraut; eure Vertreter im Reichstage haben mir aber auch mitgetheilt, daß es euer Wunsch und Wille sei, hierzu mitzuwirken; ich nehme das mit Dank an, entschlossene Männer kann ich in dieser ernstesten Zeit brauchen, sie wiegen schwerer denn Gold. — So bewaffnet Euch längs unserer ganzen Küste der Nord- und Ostsee, formirt Euch in Abtheilungen

unter Führung verständiger Männer; unter den inactiven Offizieren Eurer Bezirke werdet Ihr deren genug finden. — Die Bewachung der Küste möge zuvörderst Eure Aufgabe sein, um schnelle Mittheilung an die nächste Militärbehörde, von der Ihr jederzeit Unterstützung zu erwarten habt, machen zu können. Bei einer eintretenden militärischen Abwehr dürfet Ihr nicht fehlen. Jeder Franzmann, der Eure Küste betritt, sei Euch verfallen. — Von den stellvertretenden General-Commandos Eurer Bezirke werden euch weitere Mittheilungen zugehen.“

Der Aufruf nimmt auf eine Zuschrift Bezug, welche zwei Tage vorher, kurz vor Schluß der außerordentlichen Session des Reichstages, eine Anzahl von Reichstagsmitgliedern aus dem Nordseegebiet, und unmittelbar darauf, diesem Beispiele folgend, auch eine Anzahl von Vertretern aus den Ostsee-Küstenländern an den damals noch in Berlin weilenden General Vogel von Falckenstein gerichtet hatten. Das von Reichstagsmitgliedern aus den Ostseeländern ausgegangene, von etwa zwanzig Abgeordneten aus den Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unterzeichnete Schreiben lautet: „Berlin, 21. Juli 1870. Ew. Exc. als dem Befehlshaber der zum Schutze der deutschen Küste bestimmten Armee beehren sich die unterzeichneten Vertreter bezw. Bewohner des Ostseeküstenbezirks im Reichstage, in der Ueberzeugung, daß sie damit dem Sinne und den Gefühlen der von ihnen vertretenen Wahlkreise bezw. ihrer Heimathkreise entsprechen, die Erklärung abzugeben, daß die Bevölkerung bereit sein wird, etwa von der Militärbehörde für nothwendig oder wünschenswerth erachtete Beihilfen zur Küstenbewachung und Küstenvertheidigung gern und willig zu leisten. Die Unterzeichneten werden auf Ew. Exc. Aufforderung in dieser Beziehung gewünschte Organisationen in die Hand zu nehmen jederzeit sich zur Ehre rechnen.“

Als Erwiderung auf diese Zuschrift erließ der General-Gouverneur unter dem 22. Juli aus dem „Hauptquartier Hannover“ ein „offenes Schreiben an die Reichstagsmitglieder der Küstendistricte der Nordsee“, welches, ohne Aenderung der Ueberschrift und ohne irgend eine sonstige Andeutung, daß dasselbe auch für die Vertreter aus den Ostseeküstendistricten seine Geltung haben solle, diesen gedruckt zugefertigt wurde. Das Schreiben lautet: „Geehrte Herren! Sie haben in einem Schreiben von gestern das Ansuchen an mich gestellt, zur Abwehr von Landungsversuchen der Franzosen schleunigst die Organisation einer energischen Thätigkeit der Küstenbewohner für die Vertheidigung der ganzen Küste ins Leben treten zu lassen, und mir hierzu Ihre Mitwirkung zugesagt. Ich danke Ihnen für den Ausdruck einer Gesinnung, von der ja jeder Deutsche beseelt ist, wenn es gilt, Haus und Hof, namentlich gegen den Erzfeind der Deutschen, zu vertheidigen. Sagen Sie im Vor-

aus den braven Küstenbewohnern, die Sie repräsentiren, meinen Dank; sie mögen sich bereit halten, meine Anordnungen hierzu, die sie in Bälde erhalten sollen, zur Ausführung bringen zu können.“

Nach diesen Schriftstücken hatte der General-Gouverneur die Absicht, von der Mitwirkung freiwilliger Kräfte nicht nur zur Bewachung, sondern auch zur Vertheidigung der Küsten Gebrauch zu machen. Es ist in denselben ausdrücklich von einer Bewaffnung, von einer Bildung von Abtheilungen unter Führung von Offizieren, von einer Hilfeleistung in Fällen militärischer Abwehr des Feindes die Rede. „Jeder Franzmann, der Eure Küste betritt, sei Euch verfallen“, so konnte der General-Gouverneur nur sprechen, wenn er an bewaffnete, militärisch organisirte Freiwilligencorps dachte. In diesem Sinne wurde der „Aufruf“ und das „offene Schreiben“ daher mit Recht allgemein aufgefaßt. Man erwartete die verheißenen „Anordnungen“ zu diesem Zweck, die „in Bälde“ erfolgen sollten, und die in bestimmte Aussicht gestellten „weiteren Mittheilungen“ durch das stellvertretende General-Commando.

Sofort nach Veröffentlichung des Aufrufes fanden an verschiedenen Orten in Mecklenburg Vorbereitungen statt, den Absichten des General-Gouverneurs zu entsprechen. Ein ehemaliger Militär forderte in der „Kostocker Zeitung“ zur Bildung bewaffneter Abtheilungen für den Küstenschutz und zu einer gemeinsamen Berathung dieser Angelegenheit auf. Eine Versammlung in Rostock am 30. Juli, an deren Verhandlungen sich auch zwei mecklenburgische Reichstagsmitglieder betheiligten, einigte sich, der von einer Stimme ausgehenden Empfehlung einer noch rascheren und selbständigeren Handlungsweise gegenüber, in der Ueberzeugung, daß man zur Zeit auf Annahme von Meldungen für das zu errichtende Freiwilligencorps und auf Veranstaltung militärischer Vorübungen der zum Eintritt in dasselbe sich Meldenden sich zu beschränken, dagegen weitere Schritte bezüglich der Uniformirung und Bewaffnung bis dahin auszusetzen habe, wo die in kürzester Frist zu erwartende nähere Instruction Seitens des General-Gouverneurs eingegangen sein würde. Durch Einzeichnung in eine ausgelegte Liste verpflichtete sich eine Anzahl junger Leute, unter der Voraussetzung einer militärischen Organisation des zu bildenden Corps, zum Eintritt in dasselbe. Weitere Anmeldungen erfolgten in den nächsten Tagen und die Exercier- und Schießübungen nahmen ihren Anfang. Ähnliche Vorbereitungen wurden in Doberan getroffen. Aber die in Aussicht gestellten näheren Anweisungen blieben aus. Wiederholte dringende Anfragen und Bitten, theils an den General-Gouverneur selbst, theils an die ihm untergeordneten Militär-Commandos gerichtet, führten dieselben nicht herbei. Nachdem man bis Ende August vergeblich gewartet, konnte man nur annehmen, daß der General-Gouverneur auf die Mitwirkung von

bewaffneten Freiwilligencorps bei dem Küstenschutz, wenigstens so weit es sich um die mecklenburgische Küste handelte, stillschweigend verzichtet habe. Der bisherige Leiter des Unternehmens machte am 30. August bekannt, „daß die Bildung eines militärisch organisirten Corps für den Küstenschutz durch unvorhergesehene Hindernisse unmöglich geworden“ sei. Die Bekanntmachung schloß mit der geheimnißvollen Andeutung: „Näheres hierüber mitzutheilen bin ich wegen entgegenstehender preßgesetzlicher Bestimmungen augenblicklich nicht in der Lage.“

Während der General-Gouverneur die Ankündigung der Errichtung bewaffneter Freiwilligencorps hiernach stillschweigend fallen ließ, mußte er bei seinen auf die Schifffahrt bezüglichen Anordnungen die Erfahrung machen, daß dieselben in der anfänglichen Gestalt völlig unhaltbar waren und sich zu wiederholten ausdrücklichen Abänderungen entschließen, was dem Ansehen eines Gebietenden stets nachtheilig ist.

Unter dem 3. August erließ er nachstehenden Befehl: „Ich verbiete die Ausfuhr von Schlachtvieh, Kornfrüchten und Lebensmitteln aller Art ingleichen von Kohlen und Allem, was dem Feinde nützen kann, über See und über die holländische Grenze. Ich verbiete ferner jedes Auslaufen von Fahrzeugen an der Ostseeküste auf der Strecke von Warnemünde bis zur jütischen Grenze.“

Dieser Erlaß erregte in seinen beiden Theilen das größte Befremden und nicht geringe Verstimmung, namentlich in den Kreisen der Kaufmannschaft und der Rhederei der Seestädte. Als derselbe in Rostock eintraf, waren hier gerade mehrere neutrale Schiffe mit der Verladung von Getreide beschäftigt, welches für neutrale Häfen bestimmt war. Man mußte mit der Arbeit innehalten, fand es aber undenkbar, daß der General-Gouverneur die Schifffahrt der Neutralen und den Handel mit neutralen Plätzen in der Weise beschränken wolle, wie der Erlaß dies besagte. Sollte man die Blokade, welche vom Feinde noch nicht erklärt war, bezüglich der Ausfuhr sich freiwillig selbst auferlegen? Die Kaufmannschaft zu Rostock erbat sofort telegraphisch vom General-Gouverneur eine Declaration des Verbots in Bezug auf die in der Ladung nach neutralen Häfen begriffenen neutralen Schiffe. Sie erhielt die Antwort, daß vom stellvertretenden General-Commando des neunten Armeecorps eine reformirende Bestimmung erfolgen werde, und bald darauf langte eine telegraphische Mittheilung des mecklenburgischen Ministeriums des Innern an, daß dem Auslaufen neutraler Schiffe bis auf Weiteres nichts entgegenstehe. Demnächst wurde ein neuer Erlaß des General-Gouverneurs vom 5. August zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welcher das Verbot vom 3. August in Folge höherer Weisung abänderte. „Auf Allerhöchsten Befehl“, so lautete dieser neue Erlaß, „ist unter Aufhebung meines Ausfuhrverbots vom 3. August

nur das Verladen des Getreides in norddeutschen Häfen direct nach französischen Häfen untersagt.“ Damit war aber die Frage noch in der Schwebe geblieben, ob der zweite Theil des Erlasses vom 3. August, durch welchen das Auslaufen von Fahrzeugen an der mecklenburgischen, Lübecker und schleswig-holsteinischen Ostseeküste gänzlich untersagt wurde, ferner aufrecht erhalten werden sollte. In Bezug hierauf erging unter dem 11. August nachstehende Bekanntmachung des mecklenburgischen Staatsministeriums: „Nach einer von dem General-Gouvernement zu Hannover erfolgten Declaration des Ausführverbots vom 3. d. M. können neutrale Schiffe auch auf der Strecke von Warnemünde bis zur jütischen Grenze unbehindert auslaufen.“ Endlich aber sah sich der General-Gouverneur genöthigt, auch noch aus dieser letzten Stellung sich zurückzuziehen und den zweiten Theil seines Verbots vom 3. d. M. gänzlich wieder aufzuheben, was durch folgende Bekanntmachung vom 11. August geschah: „Allen erneuten Anfragen gegenüber ist das unterm 3. d. M. für die Küstendistricte der Ostsee von Warnemünde bis zur jütischen Grenze von mir gegebene Verbot des Auslaufens von Schiffen und Fahrzeugen aufgehoben.“

Auf einem anderen Gebiete als die bisher hervorgehobenen Anordnungen bewegen sich diejenigen Maßnahmen, mit welchen der General-Gouverneur in die staatsbürgerlichen Rechte und die persönliche Freiheit eines Theiles der seinem Schutze anvertrauten Bevölkerung eingriff, und durch welche er überall ein so peinliches Aufsehen erregte. Die hervorragendsten Fälle dieser Art haben zwar Mecklenburg nicht berührt, aber es hat doch an den übrigen Maßnahmen des General-Gouverneurs auf dem Gebiete der inneren Politik seinen Antheil zu tragen gehabt und seine Bewohner waren jedenfalls hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit nicht gesicherter als diejenigen, welchen der General-Gouverneur es für gut fand dieselbe aus politischen Gründen zu entziehen. Wir dürfen daher auch diese Seite seiner Wirksamkeit hier nicht mit Stillschweigen übergehen.

Auf Grund des Artikel 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurden durch königliche Verordnung vom 21. Juli d. J., außer den Bezirken des achten und elften Armeecorps, die vier dem General-Gouvernement zu Hannover unterstellten Armeecorpsbezirke in Kriegszustand erklärt.

Der Artikel 68 der Bundes-Verfassung gibt dem Bundesfeldherrn das Recht, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand zu erklären, und fügt hinzu: „Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung angehenden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“

Nach § 3 dieses Gesetzes, welches den Titel „Gesetz über den Be-

Lagerungszustand“ führt, ist die Erklärung des Belagerungszustandes unter Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden. Nach § 4 desselben geht mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über, deren Anordnungen und Aufträgen die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden Folge zu leisten haben. In § 5 heißt es: „Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der preußischen Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- oder districtweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.“ Die Artikel der preußischen Verfassung, deren Suspension an die hier vorgeschriebenen Formen gebunden ist, betreffen die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf den gesetzlichen Richter, die Pressfreiheit, die Pressstrafgesetzgebung, das Versammlungs- und Vereinigungsrecht und die Requisition der bewaffneten Macht durch die Civilbehörden.

Hiernach überträgt also das im Norddeutschen Bunde für die Handhabung des Kriegszustandes normirende preußische Gesetz die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber. Es bleibt aber die sonstige Rechtsordnung in unveränderter Geltung, wenn nicht entweder in der Erklärung des Kriegszustandes selbst oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form bekannt zu machenden Verordnung gewisse durch die Verfassung gewährleistete politische Rechte ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sind.

Hiermit stimmt auch die Instruction überein, welche der Bundesfeldherr unter dem 22. Juli den von ihm eingesetzten General-Gouverneuren ertheilt hat. In dieser Instruction heißt es unter Nr. 6: „In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikel 67 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben unbedingt Folge zu leisten. Ebenso stehen dem General-Gouverneur daselbst die übrigen in dem Gesetz vom 4. Juni 1851 den commandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu, und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des preußischen Staatsgebietes die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, sowie in den außerpreußischen Theilen des Bundesgebietes die analogen Verfassungs-, resp. Gesetzes-Bestimmungen oder einzelne derselben zeit- und districtweise außer Kraft zu setzen.“

Dieselbe Voraussetzung, daß es noch einer besonderen, in der vorgeschriebenen Form verkündigten Verfügung bedürfe, um die hier in Frage stehenden staatsbürgerlichen Rechte zeitweise außer Kraft zu setzen, liegt auch der Großherzoglichen Ausführungs-Verordnung vom 13. Juli d. J. zu Grunde, mit welcher das preussische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde. Nach dieser mit den Mecklenburgischen Ständen berathenen Verordnung soll, insofern nach dem Gesetz einzelne Artikel der preussischen Verfassungs-Urkunde bei der Verhängung des Belagerungszustandes suspendirt werden können, das Großherzogliche Staatsministerium ermächtigt sein, eintretenden Falles Bestimmung darüber zu treffen, welche von den, jenen Artikeln der preussischen Verfassungs-Urkunde entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze während eines Belagerungszustandes außer Anwendung treten sollen.

Selbstverständlich können die analogen bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht anders behandelt werden sollen, als die landesgesetzlichen. Was daher in Betreff der Suspension der letzteren in dem Gesetze über den Belagerungszustand vorgeschrieben ist, hat mindestens ein gleiches Gewicht für die Bundesgesetze.

Nun aber ist weder von dem Bundesfeldherrn, noch von dem General-Gouverneur, noch von der mecklenburgischen Staatsregierung eine Verfügung oder Bekanntmachung ergangen, welche die bestehenden Gesetze über die staatsbürgerlichen Rechte, namentlich die Bestimmungen über die persönliche Freiheit, über den ordentlichen Gerichtsstand, über die Freiheit der Presse, und über das Versammlungs- und Vereinsrecht außer Kraft setzte.

Dessenungeachtet hat der General-Gouverneur einzelne Anordnungen erlassen, welche diesem Rechtszustand widersprechen, und die mecklenburgische Staatsregierung hat denselben, so weit sie sich auch auf das mecklenburgische Staatsgebiet erstreckten, durch deren Verkündigung im Gesetzblatt ihre Mitwirkung geliehen, ohne, soviel bekannt ist, die Gesetzheldigkeit dieser Anordnungen anzufechten.

Am 24. September brachte das großherzogliche Ministerium des Innern die Verfügung des General-Gouverneurs vom 21. zur öffentlichen Kenntniß, durch welche die in Leipzig erscheinende Zeitung „der Volksstaat“ und deren Verbreitung für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes verboten und die Uebertretung dieses Verbots mit Bestrafung in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bedroht wurde. Durch diese Verfügung wurde, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form, nach welcher eine vorgängige ausdrückliche Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pressefreiheit und die freie Bewegung der Pressezeugnisse erforderlich gewesen wäre, die Bestimmung des §. 143 der Bundesgewerbe-

ordnung verletz, welche die Entziehung der Befugniß zur Herausgabe einer Druckchrift oder zum Vertriebe derselben verbietet, ebenso die des §. 4 des Bundesgesetzes über das Postwesen, nach welcher keine im Gebiete des norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung von dem Postdebit ausgeschlossen werden darf.

Ferner veröffentlichte das Großherzogliche Ministerium des Innern am 30. September, diesmal jedoch durch bloßen Abdruck, ohne die Zuthat einer Einleitung, den „Gouvernements-Befehl“ vom 24. September, welcher die Abhaltung von Volksversammlungen der Socialisten und die Theilnahme an solchen Versammlungen verbietet und die Uebertretung dieses Verbots gleichfalls mit Bestrafung in Gemäßheit des Gesetzes über den Belagerungszustand bedroht. Zwar gewähren die mecklenburgischen Landesgesetze nicht das Recht zur Veranstaltung politischer Versammlungen, die Erlaubniß dazu muß vielmehr erst in jedem einzelnen Falle vom Minister des Innern in Schwerin eingeholt werden. Aber auch in Mecklenburg besteht das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnete öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Dieses Recht gründet sich auf den §. 17 des durch den Kriegszustand nicht aufgehobenen Wahlgesezes für den Reichstag, und mit dieser Bestimmung ist es, so lange nicht die Suspension der Gesetze über das Versammlungsrecht ausdrücklich und in der vorgeschriebenen Form allgemein ausgesprochen ist, nicht vereinbar, wenn einer auch noch so kleinen Partei das Versammlungsrecht für die Dauer des Kriegszustandes absolut entzogen wird.

Können hiernach diese Verfügungen und die noch tiefer einschneidenden, durch welche ohne nachfolgendes gerichtliches Verfahren einzelne Personen zur Haft gebracht oder internirt worden sind, nicht für die Anwendung einer aus dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand abgeleiteten Befugniß erachtet werden, so haben dieselben ebensowenig Anspruch darauf, als ein politisch nützlich oder nothwendiges Werk zu gelten. Die Beobachtung der gesetzlichen Form wird dem politischen Interesse niemals schaden können, dagegen wird eine Abweichung von derselben niemals das Wohl des Ganzen und die patriotische Gesinnung fördern. Vollends aber dem Feinde gegenüber kann es keinen Gewinn bringen, wenn auf dem Gebiete der inneren Politik nur solche Aeußerungen in Worten und Thaten Duldung erfahren, welche dem militärischen Machthaber genehm sind. Vielmehr wird der Feind aus der Unterdrückung der von dem General-Gouverneur für unpatriotisch erachteten Ansichten und Bestrebungen, wie wenig Beifall dieselben auch verdienen mögen, gerade den Schluß ziehen, daß die unterdrückte Partei bedeutender und einflußreicher sei, als sie es in Wirklichkeit ist. Durch die Unterdrückung der einen Kundgebung wird gerade der Werth der entgegenstehenden

in den Augen des Feindes herabgesetzt und damit das Gegentheil des bezweckten Erfolges herbeigeführt. Macht man die Leute stumm, welche uns rathen, die eroberten Provinzen, welche wir Anderen zu unserer Sicherheit behalten wollen, wieder an Frankreich zurückzugeben, so schwächt man dadurch das Gewicht der überwältigenden Mehrheit, welche sich für die Einverleibung jener Provinzen in Deutschland ausgesprochen hat. Man erweckt die Meinung, daß die Partei, welche sich nicht äußern darf, viele stille Anhänger zähle, und ermutigt den Feind zu Hoffnungen, welche den Friedensschluß nur erschweren können, statt ihn zu erleichtern.

Es ist zu wünschen, daß das provisorisch geltende preussische Gesetz über den Belagerungszustand bald durch ein Bundesgesetz abgelöst werde, welches die Möglichkeit solcher Auslegungen und Anwendungen, wie wir sie unter der Herrschaft des ersteren jetzt haben erleben müssen, gründlich beseitigt.

### Bazaine.

Die neuesten Veröffentlichungen betreffend den Fall von Metz lassen Bazaine's Verhalten in einigermaßen zweifelhaftem Lichte erscheinen. Nicht etwa was die Nothwendigkeit der Uebergabe im letzten Augenblicke betrifft; der Mangel an Lebensmitteln, die Krankheiten, die Auflösung der Disciplin waren offenbar auf einen Grad gestiegen, der kein weiteres Zaudern mehr erlaubte, und die Mitwirkung des greisen General Changanier, dessen Patriotismus allen Haß gegen den Urheber des Staatsstreichs vom 2. Dec. vergessen ließ, ist eine hinreichende Bürgschaft für die Nothwendigkeit der Capitulation.

Aber diese Beweise beziehen sich nur auf die letzte Phase der Belagerung, sie lassen die Thatsache, daß Bazaine sich einschließen ließ und seit dem 19. August keinen ernstern Versuch zum Durchbrechen machte, ebenso unberührt, als seine geheimen Verhandlungen mit der Kaiserin Eugenie und dem deutschen Hauptquartier. Bis zum 18. August trifft den Marschall kein Vorwurf, er war nicht verantwortlich für Wörth und Spicheren, er war nach Metz von seinen Vorgesetzten dirigirt, und wenn er dort zu lange zögerte, so war dies nicht sein Fehler, sondern Napoleons, der es befahl. Sobald er sein eigener Herr geworden, machte er eine verzweifelte Anstrengung, sich zu befreien; bei Mars la Tour am 16. war die französische Armee nach König Wilhelm's eigenem Zeugniß gut geführt und nur die erschöppte Munition verhinderte den Durchbruch. Von da an aber wird sein Benehmen geheimniß-